

Bekanntmachung

der Emissionsbedingungen für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes

Vom 2. Januar 1998

Die Bundesrepublik Deutschland - im folgenden „Bund“ - begibt Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen (im folgenden „Bundeswertpapiere“) zu nachstehenden Bedingungen:

Emissionsvolumen

Das Gesamtvolumen einer Emission (Zuteilungsbetrag und Marktpflegebetrag) wird vom Bund jeweils nach Abschluß des Tendersverfahrens festgelegt. Der Bund behält sich vor, das Emissionsvolumen während der Laufzeit der Bundeswertpapiere durch Aufstockung weiter zu erhöhen.

Nennbeträge

Die Bundeswertpapiere können in Nennbeträgen von 1.000 DM bei Bundesanleihen, 100 DM bei Bundesobligationen, 5.000 DM bei Bundesschatzanweisungen und 1 Mio DM bei Unverzinslichen Schatzanweisungen oder einem ganzen Vielfachen übertragen und gehandelt werden.

Verzinsung, Laufzeit, Rendite

- (1) Der Nominalzinssatz, der Zinslaufbeginn und die Laufzeit der Bundeswertpapiere ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung.
- (2) Die Zinsen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen jährlich nachträglich gezahlt; bei Unverzinslichen Schatzanweisungen ergibt sich die Verzinsung als Differenz zwischen Nennwert und Kaufpreis. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 BGB bewirkt wird.

Rückzahlung

Bundeswertpapiere werden am festgelegten Fälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Mündelsicherheit

Bundeswertpapiere sind mündelsicher gemäß § 1807 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Deckungsstockfähigkeit

Bundeswertpapiere sind für die Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54 a Abs. 2 Nr. 4 VAG geeignet.

Lombardfähigkeit, Ankaufsfähigkeit

Bundeswertpapiere sind lombardfähig gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 d BBankG und ankaufsfähig gemäß § 21 Nr. 3 BBankG.

Verschaffung der Rechte

(1) Für den Gesamtbetrag der jeweiligen Emission wird eine Sammelschuldbuchforderung für die Deutsche Börse Clearing AG, Frankfurt am Main, in das Bundesschuldbuch eingetragen (Wertrechte).

(2) Die Gläubiger der zugeteilten Bundeswertpapiere erhalten Miteigentumsanteile an der im Bundesschuldbuch eingetragenen Sammelschuldbuchforderung.

(3) Die Gläubiger haben während der gesamten Laufzeit der Bundeswertpapiere auch die Möglichkeit, die erworbenen Beträge als Einzelschuldbuchforderungen auf ihren Namen in das bei der Bundesschuldenverwaltung, Bad Homburg v. d. Höhe, geführte Bundesschuldbuch eintragen zu lassen.

(4) Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Trennung der Kapital- und Zinsansprüche bei Bundesanleihen

(1) Die Gläubiger bestimmter, vom Bund ausgewählter Bundesanleihen sind während der gesamten Laufzeit berechtigt, ihre Sammelbestandsanteile in voller Höhe durch das depotführende Institut von der Deutschen Börse Clearing AG in eine Anleihe ohne Zinsansprüche (Anleihe ex oder Kapital-Strip) und die einzelnen Zinsansprüche (Zins-Strips) aufteilen zu lassen (Stripping).

(2) Bei Einzelschuldbuchforderungen wird die Aufteilung unmittelbar von der Bundesschuldenverwaltung vorgenommen.

(3) Die Wiederzusammenführung zu einer Anleihe cum aus den Kapital- und Zins-Strips (Rekonstruktion) ist nur Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken für ihre Eigenbestände erlaubt. Inländische Nichtbanken sind dazu aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt. Ihnen bleibt die Möglichkeit, die Strips am Markt zu verkaufen und die Anleihe cum zu erwerben.

(4) Für das Stripping und die Rekonstruktion sind Nominalbeträge (Kapitalbeträge) von 100 000 DM oder einem ganzen Vielfachen erforderlich.

Börseneinführung, Kurspflege

(1) Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen werden in den amtlichen Handel an den deutschen Wertpapierbörsen eingeführt.

(2) Bei stripbaren Bundesanleihen werden die getrennten Kapital- und Zinsansprüche nur in den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.

(3) Der Bund wird nach Börseneinführung - außer für Kapital- und Zins-Strips - in einem angemessenen und vertretbaren Rahmen eine der jeweiligen Kapitalmarktlage Rechnung tragende Kurspflege betreiben.

Zahlungen

(1) Sämtliche Zahlungen für fällige Zinsen und Rückzahlungsbeträge werden durch die Bundesschuldenverwaltung geleistet.

(2) Mit der Gutschrift auf den Konten der Hinterleger oder, im Falle von Einzelschuldbuchforderungen, der Überweisung auf die von den betreffenden Gläubigern benannten Konten sind die Ansprüche der Gläubiger erfüllt.

Plazierung

Bundesanleihen, Bundesobligationen (nach Abschluß des freihändigen Verkaufs), Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen werden im Tendersverfahren über die von der Deutschen Bundesbank festgelegte „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Für dieses Tendersverfahren gelten die „Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bun-

desschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes“. Im übrigen können Anleger Bundeswertpapiere über Banken, Sparkassen und Landeszentralbanken erwerben.

Veröffentlichungen

(1) Die Emissionsbedingungen und deren Änderungen werden im Bundesanzeiger bekanntgemacht. Die gesondert veröffentlichten Emissionsbedingungen für Bundesobligationen als Daueremission bleiben von diesen Bedingungen unberührt.

(2) Die aktuellen Konditionen der Bundeswertpapiere und Abweichungen von diesen Emissionsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Ausschreibung, die von der Deutschen Bundesbank auch durch Pressemitteilung und über Wirtschaftsinformationsdienste bekanntgemacht wird.

2. Januar 1998
VII A 2 - W 2311 - 2/98

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag

T h o r a n d